

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 22. März 2017 — Europäische Kommission/
Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-665/15) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehr — Führerschein — Führerscheinnetz der Europäischen
Union — Nutzung und Anschluss an das Unionsnetz)**

(2017/C 168/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux, M. M. Farrajota und P. Guerra e Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo und C. Guerra Santos)

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 5 Buchst. d der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein verstoßen, dass sie keinen Anschluss an das Führerscheinnetz der Europäischen Union hergestellt hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre
Landsret — Dänemark) — Jyske Finans A/S/Ligebehandlingsnævnet, handelnd für Ismar Huskic**

(Rechtssache C-668/15) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen
Herkunft — Richtlinie 2000/43/EG — Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b — Kreditinstitut, das einen
zusätzlichen Identitätsnachweis in Form einer Kopie des Reisepasses oder der Aufenthaltserlaubnis von
Personen verlangt, die für einen Kauf eines Kraftfahrzeugs einen Darlehensantrag stellen und sich mit
einem Führerschein ausgewiesen haben, der ein anderes Geburtsland angibt als einen Mitgliedstaat der
Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation [EFTA])**

(2017/C 168/17)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Jyske Finans A/S

Beklagte: Ligebehandlingsnævnet, handelnd für Ismar Huskic

Tenor

Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ist dahin auszulegen, dass er einer Praxis eines Kreditinstituts nicht entgegensteht, wonach einem Kunden, in dessen Führerschein ein anderes Geburtsland als ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation angegeben ist, das Erfordernis einer zusätzlichen Identifizierung durch Vorlage einer Kopie seines Reisepasses oder seiner Aufenthaltserlaubnis auferlegt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 22.2.2016.